



GEMEINDE : SCHECHINGEN
GEMARKUNG : SCHECHINGEN
FLUR : (0) SCHECHINGEN
KREIS : OSTALBKREIS



**B E G R Ü N D U N G
M I T U M W E L T B E R I C H T**

ZUM BEBAUUNGSPLAN

„SÜDLICHER ORTSRAND III“

LEISTUNG
KOMPETENZ
PARTNERSCHAFT

LK&P INGENIEURE GBR

FRANK BIEKERT
DIPL.-ING (FH)
ANDREAS GRUSS
DIPL.-ING (TH)
STEFAN KALMUS
DIPL.-ING (FH)

BAULEITPLANUNG
STÄDTEBAU UND
LANDSCHAFTSPLANUNG
ABWASSERBESEITIGUNG
UND KLÄRTECHNIK
WASSERVERSORGUNG
UND UMWELTBAU
STRASSEN- UND
BRÜCKENBAU
INGENIEURVERMESSUNG

DIE UMFASSENDE
BETREUUNG UND
BERATUNG DER
KOMMUNEN IST EIN
SPEZIELLES KONZEPT
VON UNS

ANERKANNT : SCHECHINGEN, DEN

AUFGESTELLT : MUTLANGEN, DEN 29.04.2015 / 24.09.2015.

UHLANDSTRASSE 39
73557 MUTLANGEN
FON 07171 10447 - 0
FAX 07171 10447 - 70
post@lkp-ingenieure.de
www.lkp-ingenieure.de
Proj. Nr. SC14125
Kennung: 252b

INHALTSVERZEICHNIS

I	BEGRÜNDUNG	3
1.0	PLANGEBIET	3
1.1	ALLGEMEINES	3
1.2	STANDORT	4
2.0	ERFORDERNIS DER PLANUNG	4
3.0	RECHTSVERHÄLTNISSE	5
3.1	ZIELE DER RAUMORDNUNG	5
3.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP)	5
3.3	BEBAUUNGSPLÄNE	6
3.4	SONSTIGE FACHPLANUNGEN	6
4.0	BESTAND INNERHALB UND AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES	6
5.0	ERLÄUTERUNGEN ZUR PLANUNG	7
5.1	ALLGEMEINES	7
5.2	FLÄCHENBEDARFSNACHWEIS	7
5.3	ERSCHLIESSUNG / VERKEHR	8
5.4	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	8
5.5	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	9
5.6	GRÜNORDNUNG	10
6.0	ABWÄGUNG DER ÖFFENTLICHEN BELANGE	11
6.1	BESTANDSBEWERTUNG	11
6.2	KONFLIKTANALYSE	11
6.3	MAßNAHMEN	11
7.0	VER- UND ENTSORGUNG	12
8.0	KOSTEN	12
II	UMWELTBERICHT	13
1.0	KURZDARSTELLUNG INHALT UND ZIELE DER PLANUNG	13
2.0	FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES – ÜBERGEORDNETE ZIELE UND PLANUNGEN	13
3.0	BESTANDSAUFNAHME DES UMWELTZUSTANDES (IST-ZUSTAND)	15
4.0	VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINFLUSSTE SCHUTZGÜTER	18
5.0	MASSNAHMEN	18
6.0	PROGNOSE DER UMWELTENTWICKLUNG	20
7.0	PRÜFUNG ALTERNATIVER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	22
8.0	VORGEHENSWEISE BEI DER DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG	23
9.0	MONITORING	24
10.0	ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT	24
11.0	TABELLEN	25

I BEGRÜNDUNG

1.0 PLANGEBIET

1.1 ALLGEMEINES

Die Gemeinde Schechingen liegt am östlichen Ende der Frickenhofer Höhe, auf knapp 500 m ü. NN, ca. 6 km nördlich des Remstales. Die Gemeinde besteht aus dem Hauptort Schechingen, dem Ortsteil Leinweiler sowie einigen Gehöften wie Eichenhof, Haghof, Klotzhöfen sowie Zeirenhof und hat insgesamt knapp 2.300 Einwohner.

Schechingen liegt außerhalb der im Regionalplan der Region Ostwürttemberg festgelegten Entwicklungsachsen Stuttgart – Schwäbisch Gmünd – Aalen und Aalen – Ellwangen – Crailsheim als Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im ländlichen Raum zwischen Rems- und Kochertal. Dabei ist Schechingen regionalplanerisch dem Mittelzentrum Schwäbisch Gmünd sowie innerhalb des Verwaltungsverbandes „Leintal – Frickenhofer Höhe“, den die Gemeinde mit den Kommunen Eschach, Göggingen, Iggingen und Leinzell bildet, dem Kleinzentrum Leinzell zugeordnet.

Die Gemeinde Schechingen stellt einen Verkehrsknotenpunkt in diesem Bereich dar, in dem mehrere Landes- und Kreisstraßen zusammenlaufen. Dies ist einerseits die Landesstraße L 1158, die vom Remstal (Mögglingen / Bundesstraße B29) kommend bis nach Obergröningen führt, von wo aus Abstmünd über die L 1080 erreichbar ist. Andererseits sind dies die Kreisstraßen K 3259 als Verbindung nach Eschach, die K 3260 nach Göggingen, die K 3261 in Richtung Hohenstadt und die K 3262 über Leinweiler nach Laubach.



Bild 1: Übersichtsplan Geltungsbereich (unmaßstäblich)

1.2 STANDORT

1.2.1 LAGE DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Schechingen, ca. 450 m Luftlinie südlich der Ortsmitte (Rathaus) und befindet sich auf ca. 500 m ü. NN in attraktiver südexponierter Höhenlage der Frickenhofer Höhe. Der Geltungsbereich liegt zwischen dem südlichen Siedlungsrand von Schechingen mit Gemeindehalle, Grundschule und Kindergarten im Norden und der Verlängerung des Horner Wegs im Süden. Westlich begrenzt der Hirtenweg den Geltungsbereich, östlich die Abgrenzung der Sportanlagen.

1.2.2 TOPOGRAPHIE

Das auf der Hochebene liegende Plangebiet fällt insgesamt leicht nach Süden bzw. Südosten hin ab. Charakteristisch ist aber die nutzungsbedingte Abböschung bzw. Terrassierung des Geländes für die Nutzung als Sportplatz. Dabei besteht etwa mittig des Plangebietes und zur Verlängerung des Horner Weges hin jeweils eine in Ost-West-Richtung orientierte bis zu 3 m hohe Böschung. Diese besteht auch in Richtung des östlich anschließenden Schotterweges und nimmt mit dem natürlich ansteigenden Gelände ab. Dadurch weisen die Sportflächen selbst größtenteils nur ein geringes Gefälle von ca. 2 – 2,5 % auf.

1.2.3 GEOLOGIE / BÖDEN

Die Gemeinde Schechingen liegt im Bereich der Schichtstufenlandschaft des Albvorlandes und wird im Plangebiet durch die geologische Einheit des Unterjura geprägt. Dieses Sedimentgestein entstand vor etwa 200 bis 175 Millionen Jahren in der Zeit des Schwarzen Juras und hat als relativ harter Ton- bzw. Kalkstein nur eine geringe Wasserdurchlässigkeit. Daraus ergibt sich die hydrogeologische Funktion als Grundwassergeringleiter (Stufe D). Das Ausgangsgestein wird standortabhängig von Braunerden (über Kalkstein) oder Pelosolen (über Tonstein) überlagert. Während die Braunerden überwiegend ackerbaulich genutzt werden, dominiert bei Pelosolen eine Grünlandnutzung. Der im Plangebiet vorherrschende Bodentyp des Pelosols deutet bereits auf das eher lehmig-tonige Substrat hin, das diesen überdeckt und eine mittlere nutzbare Feldkapazität (NFK) aufweist.

1.2.4 GELTUNGSBEREICH UND GRUNDBESTITZVERHÄLTNISSE

Das Plangebiet betrifft das Flurstück 500/1 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 501 der Flur 0 der Gemarkung Schechingen. Siehe dazu den Übersichtsplan auf Seite 3.

Die vom Geltungsbereich betroffenen Flurstücke stehen im Eigentum der Gemeinde.

1.2.5 GRÖSSEN

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Flächen:

Bruttofläche	ca.	2,10 ha
<i>Bestand</i>		
Grünflächen	ca.	2,05 ha
Verkehrsflächen	ca.	0,05 ha
davon versiegelte Flächen	ca.	0,04 ha
davon Verkehrsgrünflächen	ca.	0,01 ha
<i>Planung</i>		
Flächen für den Gemeinbedarf	ca.	0,08 ha
Flächen für Sport- und Spielanlagen	ca.	1,97 ha
Verkehrsflächen	ca.	0,05 ha
davon versiegelte Flächen	ca.	0,04 ha
davon Verkehrsgrünflächen	ca.	0,01 ha

2.0 ERFORDERNIS DER PLANUNG

Die Gemeinde Schechingen hat aufgrund ihrer landschaftlich reizvollen Lage im östlichen Teil der Frickenhofer Höhe und der guten Verkehrsverknüpfungen in die Umgebung grundsätzlich eine gute Standortqualität für Wohnansiedlungen, Landwirtschaft und Gewerbe. Daraus hat sich in der Gemeinde ein reges Vereinsleben entwickelt, das die unterschiedlichsten Freizeitinteressen der Bürger widerspiegelt. Diese Vereine benötigen verschiedene Räumlichkeiten oder Anlagen zur Ausübung der Vereinstätigkeit.

Das bauplanungsrechtlich bisher nicht erfasste Plangebiet ist bereits mit verschiedenen Sportflächen und zugehörigen Nebenanlagen bebaut und im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Leintal – Frickenhofer Höhe als Grünfläche für Sportanlagen ausgewiesen. Ergänzend zu den bestehenden sportlichen Anlagen sowie zur benachbarten Gemeindehalle, der Grundschule und dem Kindergarten soll auf einer Teilfläche des Plangebietes ein Musikpavillon mit Proberaum, Vereinszimmer sowie Lager- und Technikräumen errichtet werden, der allgemein als Mehrzweckraum für kulturelle Veranstaltungen genutzt werden soll. Der Standort ist dabei in Ergänzung zu den anderen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen alternativlos.

Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dieser Teilfläche und zur planerischen Sicherung der bestehenden Sportanlagen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

3.0 RECHTSVERHÄLTNISSE

3.1 ZIELE DER RAUMORDNUNG

Gemäß dem Landesentwicklungsplan liegt die Gemeinde Schechingen als nicht zentraler Ort außerhalb der Entwicklungsachsen Stuttgart – Aalen und Aalen – Crailsheim im ländlichen Raum. Im Regionalplan 2010 des Regionalverbandes Ostwürttemberg, seit 08.01.1998 verbindlich, ist die Gemeinde dem Mittelzentrum Schwäbisch Gmünd sowie dem Kleinzentrum Leinzell im Gemeindeverwaltungsverband „Leintal – Frickenhofer Höhe“ zugeordnet. Das Plangebiet ist im Regionalplan als landwirtschaftliche Fläche im Außenbereich ausgewiesen. Etwa 100 m südlich des Geltungsbereiches liegt ein geplantes Wasserschutzgebiet. Östlich der Landesstraße L 1158 beginnt zudem ein schutzbedürftiger Bereich für die Erholung.

Im Rahmen der Fortschreibung des FNP-Verfahrens, in dem die Plangebietsfläche als bestehende Grünfläche Sportplatz ausgewiesen

ist, hat die Region der Erweiterung zugestimmt. Sonstige regionalplanerische Vorgaben bestehen nicht.

3.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP)

Für die Gemeinde Schechingen gilt der Flächennutzungsplan 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes „Leintal – Frickenhofer Höhe“, rechtswirksam seit dem 27.05.2012.

Der Flächennutzungsplan enthält für das Plangebiet folgende Darstellungen:

- Grünfläche, Sportplatz.

Das Umfeld des Plangebiets ist wie folgt dargestellt:

- nördlich: bestehende Fläche für den Gemeinbedarf,
- nordwestlich: bestehende Wohnbebauung,
- westlich: bestehende Grünfläche für Sport- und Spielflächen,
- östlich: geplante öffentliche Grünfläche für Sportflächen Nr. 6.1,
- südlich: Außenbereich, Flächen für die Landwirtschaft.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf so-

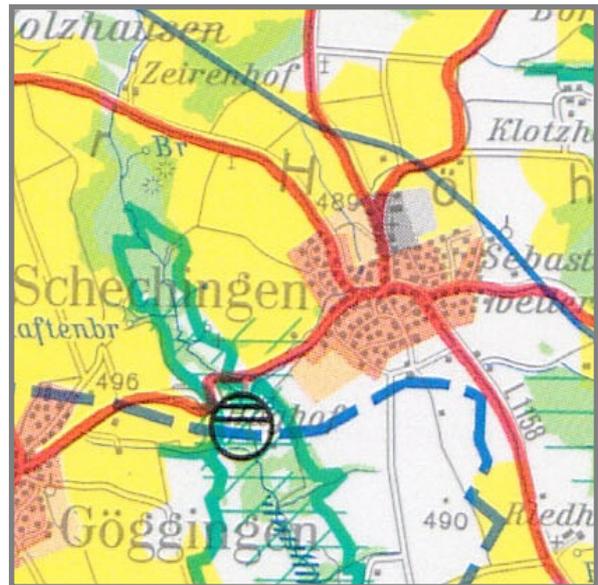


Bild 2: Ausschnitt Regionalplan

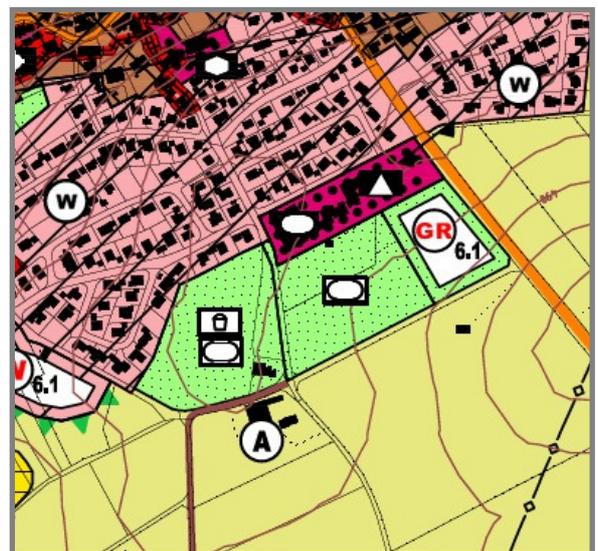


Bild 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan 2006

wie Flächen für Sport- und Spielanlagen gemäß dem vorliegenden Bebauungsplan kann das Planvorhaben als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden. Der Bebauungsplan steht einer städtebaulich geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegen. Daher ist eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Rahmen einer Fortschreibung vorzunehmen.

3.3 BEBAUUNGSPLÄNE

Für die Flächen des Plangebiets selbst bestehen bisher keine Bebauungspläne.

Im Anschluss an das Plangebiet gilt nördlich an das Plangebiet angrenzend der Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand“, rechtsverbindlich seit 14.04.1967, der dort auf Flst. 500 für die Schule und Gemeindehalle eine Fläche für den Gemeinbedarf festsetzt. In den nördlich und nordwestlich daran angrenzenden Gebieten ist ein Allgemeines Wohngebiet für zunächst eingeschossige, in der 2. bzw. 3. Reihe dann auch für zweigeschossige Wohnhäuser mit Satteldach festgesetzt. Westlich des Plangebiets gilt der am 21.03.1977 genehmigte Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand II“, der dort eine öffentliche Grünfläche einen Sport- und Spielplatz, ein Clubheim sowie Parkplätze festsetzt. Der Hirtenweg ist darin ebenfalls planungsrechtlich als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

3.4 SONSTIGE FACHPLANUNGEN

Innerhalb des Plangebiets sowie unmittelbar daran angrenzend befinden sich keine nach § 32 BNatSchG geschützten Biotop oder sonstige Schutzgebiete.

Etwa 630 m südöstlich besteht das Biotop Nr. 271251365134 „Eichen-Gehölz östlich Schechingen“ und weitere 120 m südöstlich beginnt das FFH-Gebiet Nr. 7125341 „Unteres Leintal und Welland“. Innerhalb des Ortskerns von Schechingen besteht zudem das Naturdenkmal Nr. 81360620003 „Lindenallee an der Hauptstraße“.

Weitere Biotop, Naturdenkmale, Natur- und Landschaftsschutzgebiete oder sonstige Schutzgebiete sind innerhalb des Plangebiets und seiner Umgebung nicht vorhanden. Altlasten oder Altablagerungen sind ebenfalls nicht bekannt.

4.0 BESTAND INNERHALB UND AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

Bestand innerhalb des Geltungsbereiches

Am westlichen Rand des Plangebiets verläuft der Hirtenweg, der als Haupteinfahrtsstraße für die Baugebiete „Südlicher Ortsrand“ und als Anbindung der Sportanlagen in Richtung Ortsmitte dient. Die Straße hat bis zur Grenze des Plangebiets beidseitig Gehwege mit einer Breite von jeweils 1,5 m. Die Straßenbreite beträgt größtenteils ca. 4,5 m, wobei sich östlich ein Parkstreifen mit Verkehrsgrünflächen anschließt. Südwestlich des Plangebiets kreuzt der Kleine Horner Weg den Hirtenweg. Unmittelbar nördlich dieser Kreuzung befindet sich auch die Ortsdurchfahrtsgrenze. Die Verlängerung des Kleinen Horner Wegs mündet südöstlich des Plangebiets in die Landesstraße L 1158 und ist als asphaltierter Feldweg mit einer Breite von ca. 4 m ausgebaut.

Im Plangebiet selbst bestehen bereits einige bauliche Anlagen. Auf Flurstück 500/1 besteht das Vereinsheim des Tennisclubs mit Zuwegung, Terrasse und Nebenanlagen. Weiterhin befinden sich auf dem Flurstück vier Tennisplätze und ein Mini-Spielfeld für Fußball und Basketball, jeweils mit Einzäunung. Neben diesen baulichen Anlagen stehen dort einige Bäume und Heckenstrukturen und es besteht ein kleiner Erdwall als Lärmschutz für die anliegenden Grundstücke gegenüber dem Lärm bei Sportveranstaltungen, insbesondere aus dem Bereich der Tennisanlage. Auf Flurstück 501 besteht ein Rasenspielfeld für Fußball mit entsprechenden Nebenanlagen wie Flutlicht, Ballfangzaun und Banden. In diesem Bereich wurden zur Einebnung der Spielfläche auch einige Böschungen angelegt, die teilweise dicht mit Gehölzen bewachsen sind. Ferner befindet sich im Westen des Flurstücks ein Bolzplatz mit Toren. Insbesondere dieser Teil wird auch als Festplatz genutzt. Entlang des Feldwegs besteht zudem eine Baumreihe. Die Gehölzstrukturen sind mittleren Alters und überwiegend angepflanzt, aber nicht standortfremd. Der Erhaltungszustand ist gut.

Bestand außerhalb des Geltungsbereiches

Nordwestlich und nördlich des Plangebiets grenzen die weitläufigen Wohngebiete des Baugebiets „Südlicher Ortsrand“, das sich dort seit Mitte der 60er Jahre entwickelt hat, an. Weiterhin beste-

hen nördlich des Plangebiets die Gemeindehalle, die Grundschule Schechingen und der Kindergarten Regenbogen als öffentliche Gebäude. Die umgebende Wohnbebauung ist größtenteils durch 1 ½ - geschossige Einfamilien- und Doppelhäuser mit Satteldächern geprägt, weiter nördlich auch mit 2 – geschossigen Wohngebäuden.

Westlich des Plangebiets bestehen weitere Sportanlagen mit Vereinsheim sowie Spielplatz und Parkplätzen. Südwestlich, südlich und östlich grenzt der Außenbereich mit landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen an. Südwestlich angrenzend besteht zudem ein Aussiedlerhof, der jedoch nicht mehr hauptberuflich landwirtschaftlich genutzt wird.

Etwa 100 m östlich verläuft zudem die Landesstraße L 1158 als Verbindung nach Heuchlingen und zur Bundesstraße B 29.

5.0 ERLÄUTERUNGEN ZUR PLANUNG

5.1 ALLGEMEINES

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf zur Anlage eines Mehrzweckgebäudes für kulturelle Veranstaltungen und zur planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Sportanlagen.

Wie bereits in Kap. 2.0 erläutert, soll innerhalb der bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Grünflächen für Sportanlagen der geplante Musikpavillon errichtet werden. Dazu wurde der Bestand mit möglichen Konflikten, Zwangspunkten und Restriktionen ermittelt und ist in die Planungsüberlegungen eingeflossen.

Das städtebauliche Ziel ist es, ergänzend zu den bestehenden öffentlichen Gebäuden sowie den angrenzenden Sportanlagen insbesondere eine Baumöglichkeit für den Musikverein mit Proberaum und weiteren Veranstaltungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Erschließungsanlagen sowie Parkmöglichkeiten sind bereits vorhanden und durch die angrenzenden öffentlichen Gebäude und Einrichtungen ist eine gute Erreichbarkeit und Einbindung gewährleistet. Der Standort des geplanten Mehrzweckgebäudes ist in diesem Zusammenhang alternativlos. Ferner sind die bestehenden Sportanlagen mit Vereinsheim und Mini-Spielfeld planungsrechtlich noch nicht gesichert. Mit der Festsetzung als Fläche für Sport- und Spielanlagen kann eine nachhaltige planungsrechtliche Sicherung gewährleistet werden.

Die im Plangebiet befindlichen Heckenstrukturen und Baumreihen werden erhalten und teilweise ergänzt. Um die landschaftliche Einbindung zu gewährleisten, sind in der vorliegenden Planung die Aspekte der städtebaulichen Gestaltung und landschaftlichen Einbindung, der Lage- / Standortqualität, der Verkehrsanbindung, der technischen Infrastruktur und insbesondere auch die Verträglichkeit für das Orts- und Landschaftsbild sowie der Natur und Umwelt zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage der oben genannten Planungserfordernisse, Planungsziele und situationsbedingten besonderen Voraussetzungen sind für das geplante Baugebiet die nachfolgend erläuterten städtebaulichen Grundzüge und Festsetzungen in den Bebauungsplan eingearbeitet.

5.2 FLÄCHENBEDARFSNACHWEIS

Die Gemeinde Schechingen möchte im Plangebiet, wie in der Planerfordernis in Kap. 1.2 beschrieben, ein Mehrzweckgebäude für kulturelle Veranstaltungen usw. errichten. Der Flächenbedarf des geplanten Gebäudes beträgt ca. 300 m², maximal sind 500 m² zulässig, die Fläche für den Gemeinbedarf hat eine Größe von ca. 800 m². Aufgrund des öffentlichen Interesses für eine solche Einrichtung kann die geplante Ausweisung der Fläche für den Gemeinbedarf unter Berücksichtigung der angrenzenden Gemeindehalle, Schule und Kindertagesstätte als Arrondierung dieser Fläche verstanden werden. Dies insbesondere unter dem Aspekt, dass die Fläche sich bisher innerhalb der Sportanlagen befindet.

Unter den beschriebenen Rahmenbedingungen sind weitere Nachweise zur Bedarfsberechnung, insbesondere im Rahmen der Hinweise zur Plausibilitätsprüfung nicht erforderlich. Die geplante Fläche für Gemeinbedarf ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche für Sportanlagen ausgewiesen. Auf Kap.I.3.2 der Begründung wird verwiesen.

5.3 ERSCHLIESSUNG / VERKEHR

Der „Hirtenweg“ dient als Haupteerschließungsstraße für die Sportanlagen sowie für die Baugebiete „Südlicher Ortsrand“ und führt am westlichen Rand am Plangebiet vorbei. Entlang des „Hirtenwegs“ bestehen im Plangebiet Senkrechtparkplätze, die vereinzelt durch Verkehrsgrünflächen unterbrochen werden. Der Hirtenweg ist nördlich bis zur Plangebietsgrenze mit beidseitigen Gehwegen ausgestattet. Die Straße kreuzt südwestlich des Plangebiets den „Kleinen Horner Weg“ und stellt in ihrer nördlichen Verlängerung den Anschluss zur Ortsmitte von Schechingen her, wodurch sie die innerörtlichen Erschließungsfunktionen übernimmt.

Das geplante Mehrzweckgebäude sowie die bestehenden Sportanlagen werden über den „Hirtenweg“ erschlossen. Dieser ist westlich des Plangebiets als Mischverkehrsfläche ausgeprägt und mit einer durchschnittlichen Breite von 4,50 m für den Begegnungsverkehr PKW / PKW ausgebaut. Für den zu erwartenden Besucherverkehr sind entlang des „Hirtenweges“ bereits etwa 50 Parkplätze vorhanden. Weitere Stellplätze befinden sich westlich des „Hirtenweges“ am Sportheim. Ein Aus- oder Umbau der bestehenden Erschließungsanlagen ist nicht notwendig, das Stellplatzangebot ist ausreichend.

Wichtig ist für die am Siedlungsrand im Übergang zur freien Landschaft liegenden öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, dass eine fußläufige Vernetzung mit den umgebenden Siedlungs- und Naherholungsbereichen sowie mit der Ortsmitte gegeben ist. Diese erfolgt zum einen über den Hirtenweg in Richtung Ortsmitte, zum anderen über die Rosensteinstraße und den „Kleinen Horner Weg“ in die freie Landschaft bzw. zu den westlichen Siedlungsbereichen. Die östlich gelegenen Wohngebiete erreicht man über die Albstraße.

Die bestehenden Grünstrukturen mit entsprechenden Pflanzbindungen sowie das ergänzend festgesetzte Pflanzgebot sorgen für eine straßenbegleitende Begrünung des Plangebiets. Die technische Ver- und Entsorgung kann über die in der Umgebung bestehenden Leitungen und Kanäle erfolgen.

Östlich des Plangebiets an der Hauptstraße befindet sich die Bushaltestelle „Buttfeld“, welche die Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gewährleistet.

5.4 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Entsprechend den planerischen Zielen und Erfordernissen werden im Geltungsbereich Flächen für den Gemeinbedarf sowie Flächen für Sport- und Spielanlagen ausgewiesen. Zulässig sind dabei auf den Flächen für Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauNVO Mehrzweckgebäude für kulturelle Veranstaltungen wie z.B. für Musik, Theater und Bildung. Weiter sind Vereins-, Probe-, Lager-, Sozial- und Nebenräume sowie sonstige dem Nutzungszweck der Anlage dienende Einrichtungen wie Parkplätze usw. zulässig. Auf den Flächen für Sport- und Spielanlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauNVO Sportplätze, Laufbahnen, Anlagen für Beachsportarten, Zuschaueranlagen, Sport- oder Vereinsheime und Kinderspielplätze sowie sonstige dem Nutzungszweck der Anlage dienende Einrichtungen zulässig. Weiter dürfen die Anlagen insgesamt als Festplatz genutzt werden. Dabei wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der nördlich angrenzenden Wohngebiete die Lärmproblematik angemessen zu berücksichtigen ist. Insgesamt entsprechen die bestehenden und geplanten Anlagen dem bereits bestehenden Charakter des Gebiets mit Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen sowie der städtebaulichen Umgebung mit weiteren öffentlichen Einrichtungen wie der Gemeindehalle, der Grundschule und dem Kindergarten.

Als Maß der baulichen Nutzung sind im Bebauungsplan auf den Flächen für den Gemeinbedarf die Zahl der Vollgeschosse sowie die maximale Grundfläche der baulichen Anlagen festgesetzt. Eine Geschossflächenzahl wird aufgrund ihrer unbefriedigenden städtebaulichen Wirksamkeit nicht festgesetzt. Dafür sind im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften Festsetzungen zur Gebäudehöhe sowie zur Dachform/Dachneigung (siehe Kap. I.5.5) getroffen, die zur Erreichung der städtebaulichen Ziele im Baugebiet besser geeignet sind. Zur Gewährleistung der städtebaulichen Ziele sind auf den Flächen für den Gemeinbedarf Gebäude mit maximal 2 Vollgeschossen zulässig. Ergänzend dazu ist als unterer Maßbezugspunkt für das geplante Gebäude eine Erdgeschossfußbodenhöhe als Obergrenze festgesetzt. Diese berücksichtigt einerseits die angrenzende Straße, andererseits auch die Aspekte eines möglichen Erdmassenausgleichs auf dem Grundstück. Die maximal zulässige Grundfläche beträgt 500 m², wodurch eine angemessene Gebäudegröße, bei gleichzeitiger Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden, realisierbar ist. Auf den Flächen für den Gemeinbedarf ist zudem eine offene Bauweise festgesetzt. Damit soll den städtebaulichen und landschaftlichen Gegebenheiten am südlichen Siedlungsrand Rechnung getragen werden.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt und sind so festgesetzt, dass die städtebaulichen und architektonischen Gestaltungsziele erreicht werden können. Dabei sind auch die Abstände zu den öffentlichen Verkehrsflächen so gestaltet, dass sich keine durchgehenden Wände ergeben, sondern sich die eher aufgelockerte Struktur der Umgebung auch hier im Plangebiet fortsetzt. Dies schafft zusammen mit der geplanten straßenbegleitenden Begrünung eine gewisse Qualität des öffentlichen Raums.

Aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen sind oberirdische Versorgungsfreileitungen im Geltungsbereich nicht zulässig. Dies entspricht heute auch nicht mehr dem Stand der Technik. Eine oberirdische Bauweise würde in Bezug auf die verkabelten umliegenden Baugebiete hier am Ortsrand eine Verunstaltung darstellen. Nebenanlagen sind im Plangebiet soweit es sich um Gebäude handelt zwischen der Baugrenze und der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zulässig. Aus ortsgestalterischen Gründen sind solche Anlagen daher nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen uneingeschränkt, in den verbleibenden nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke nur bis 20 m³ umbautem Raum zulässig. Damit sind die Belange des öffentlichen Interesses berücksichtigt, die gewisse Einschränkungen für die vom öffentlichen Raum einsehbaren Bereiche vorsehen.

Im Plangebiet sind ferner umfangreiche Pflanzbindungen festgesetzt. Diese dienen insbesondere der Erhaltung der bestehenden Grünstrukturen, die zur landschaftlichen Einbindung des Gebiets beitragen. Die Festsetzung als Fläche für Sport- und Spielanlagen soll auch den Belangen der Naherholung Rechnung tragen und die Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung erhalten. Die Festsetzungen zu den grünordnerischen Belangen sind in der Planung integriert (siehe in Kap. I.5.6 bzw. II.5.0).

5.5 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Die gestalterischen Festsetzungen im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO, die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellt werden sollen, tragen zur Gewährleistung einer ordentlichen Gestaltung der baulichen Anlagen, zur Erreichung einer positiven Gestaltqualität des Plangebiets sowie zu einer guten städtebaulichen Einbindung in das bestehende Orts- und Landschaftsbild bei. Dabei sind insbesondere Festsetzungen zur Gestaltung der Fassaden und Dächer, zu den zulässigen Gebäudehöhen, zur Gestaltung von Stellplätzen und ihren Zufahrten sowie zu den unbebauten Flächen der Grundstücke getroffen.

Hinsichtlich der Lage des Plangebiets im Übergang zur freien Landschaft sind bei den Fassaden und Dächern keine reflektierenden und glänzenden Materialien zulässig. Ausnahmen sind für flächige Verglasungen zur passiven Energienutzung bzw. für Anlagen der Solarthermie und Photovoltaik zulässig.

Ein sehr wichtiges Gestaltungselement bei den Gebäuden sind die Dächer. Als Dachformen sind im Plangebiet Flachdächer und geneigte Dächer bis 45° zulässig. Damit wird den Anforderungen an eine individuelle Gestaltung des im Gebiet geplanten Vorhabens Rechnung getragen. Hinsichtlich dieses relativ großen Spektrums an Möglichkeiten ist die Festsetzung von angemessenen Höhenbegrenzungen durch maximale Gebäudehöhen erforderlich. Siehe dazu unten. Die Farbgebung der Dächer ist frei wählbar, allerdings sind zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild wie bereits oben genannt glänzende bzw. reflektierende Materialien mit Ausnahmen nicht zulässig. Flach- und flachgeneigte Dächer bis 10° Dachneigung müssen mindestens extensiv begrünt werden. Dabei ist von einer Substratstärke von mindestens 5 cm auszugehen. Dachaufbauten sind nur im Rahmen der gültigen Satzung der Gemeinde Schechingen zulässig. Um einer verunstaltenden Art der Anbringung von Solaranlagen auf den Dächern entgegen zu wirken, sind an Anlagen gewisse Anforderungen definiert, die sich auf die verschiedenen Dachformen beziehen. Dabei sind bei geneigten Dächern über 15° Dachneigung keine aufgeständerten Anlagen zulässig, bei Flach- und flachgeneigten Dächern bis 15° sind bei aufgeständerten Anlagen gewisse Höhen- und Abstandsregelungen erforderlich. Diese betragen neben einer maximalen Höhe von 1,00 m über der Dachfläche auch entsprechende Abstände zum Dachrand. Damit können verunstaltende Auswirkungen weitestgehend vermieden werden.

Die Festsetzung der Gebäudehöhen ist wesentliches Gestaltungselement hinsichtlich der Begrenzung der Kubatur der Gebäude und ist gerade hier im sensiblen Übergangsbereich zur freien Landschaft sowie bei der Festsetzung eines breiten Spektrums an Dachtypen von großer Bedeutung. Die maximal zulässigen Gebäudehöhen sind auf die unterschiedlichen Dachformen mit Flachdach, mit flachgeneigten Dächern bis 15° sowie mit geneigten Dächern mit einer Dachneigung von 15 bis 45° abgestimmt. Dabei ist bei Gebäuden mit Flachdach eine maximale Gebäu-

dehöhe von 5,50 m einzuhalten. Bei flachgeneigten Dächern bis 15° ist bei einer maximalen Traufhöhe von 4,50 m die maximale Gebäudehöhe auf 6,50 m begrenzt. Bei steileren Dächern über 15 bis 45° ist eine Firsthöhe von 7,50 m zulässig, dabei ist jedoch eine Traufhöhe von maximal 4,25 m einzuhalten. Den jeweiligen Maßbezugspunkt stellt dafür die Erdgeschossfußbodenhöhe dar. Damit kann neben den städtebaulichen Belangen auch den landschaftsgestalterischen Belangen ausreichend Rechnung getragen werden.

Bei der Gestaltung von Stellplätzen und ihren Zufahrten steht insbesondere die Versiegelungsproblematik im öffentlichen Interesse. So müssen zur Reduzierung der Versiegelung Stellplätze sowie private Verkehrs- und Hofflächen wasserdurchlässig hergestellt werden.

Weitere Festsetzungen betreffen die Gestaltung der unbebauten Flächen der Grundstücke. Dabei sind Aufschüttungen und Abgrabungen im Plangebiet unter Berücksichtigung des mäßigen Gefälles im Allgemeinen uneingeschränkt zulässig, sofern die Standfestigkeit des Geländes nicht beeinträchtigt wird. Festsetzungen zu Einfriedigungen und Stützmauern sind hinsichtlich der öffentlichen Anlagen nicht erforderlich. Damit können die öffentlichen Interessen für die Aspekte einer guten Einbindung der Anlagen in die Umgebung und die Landschaft berücksichtigt werden.

Schließlich sind zur Reduzierung der negativen Auswirkungen für die erhöhte Versiegelung von Flächen Festsetzungen zur Regenrückhaltung getroffen. Dafür ist zur Regenrückhaltung von unbegrünten Dächern ein Pufferbehälter mit 2 m³ Volumen je 100 m² angeschlossener Dachfläche herzustellen. Dieser Pufferbehälter muss einen permanent offenen Abfluss von ca. 0,1 l/s / 100 m² Dachfläche haben, der aufgrund eines fehlenden Oberflächenwasserkanals in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden muss. Damit kann für das gesamte Gebiet eine wirksame Reduzierung des direkten Oberflächenwasserabflusses erreicht werden.

5.6 GRÜNORDNUNG

Die grünordnerische Konzeption orientiert sich an den Gegebenheiten der Umgebung und den Erfordernissen für eine angemessene Einbindung des neuen Wohngebiets in die Landschaft.

Dabei sind folgende Ziele und Grundsätze zu berücksichtigen:

- bestehende landschaftliche und topografische Verhältnisse,
- gute landschaftliche Einbindung des Gebiets,
- Gestaltung der planerischen Festsetzungen unter ökologischen Gesichtspunkten mit guter Durchgrünung usw.,
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden,
- Realisierung der Eingriffskompensation weitestgehend im Plangebiet.

Folgende grünordnerische Maßnahmen sind in der Planung insbesondere vorgesehen:

- Pflanzgebote und Pflanzbindungen für Laubbäume. Entsprechend den Einträgen im Lageplan sind innerhalb des Plangebiets die bestehenden Einzelbäume zu schützen und auf Dauer zu erhalten sowie mittel- bis großkronige Laubbäume der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Der Stammumfang für die zu pflanzenden Einzelbäume muss in 1 m Höhe über Gelände mind. 16-18 cm betragen (Textteil Ziff. 1.8.1 und 1.9.1).
- Unzulässigkeit von nicht einheimischen Nadelgehölzen und Koniferen (Textteil Ziff. 1.8.2).
- Pflanzbindung (PFB 1) zum dauerhaften Schutz und zur Erhaltung der bestehenden Heckenstrukturen mit entsprechend dauerhafter Pflege (Textteil Ziff. 1.9.2).
- Gestaltungsvorschriften für Dächer (mind. extensive Dachbegrünung von Flach- und flachgeneigten Dächern bis 10° Dachneigung) (Textteil Ziff. 2.1.2).
- Private Verkehrs-, Park- und Hofflächen dürfen nur in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. Dränsteine, Rasenpflaster oder Schotterrasen) hergestellt werden (Textteil Ziff. 2.3).
- Gestaltungsvorschriften für Aufschüttungen und Abgrabungen (Textteil Ziff. 2.4.1).

Das Plangebiet wird durch die vorgesehenen Grünfestsetzungen und Maßnahmen entlang der Straßen sowie zur Randeingrünung entlang des neuen Siedlungsrandes gut in die freie Landschaft eingebunden.

Insgesamt wird auf die grünordnerischen Festsetzungen im Textteil, auf die Darstellung der Umweltauswirkungen unter Ziffer II.3.0 bis II.6.0 und Tab.1, Seite 25 sowie auf die Eingriffsbilanzierung in Tab. 2 bis 4, Seite 26 - 29 hingewiesen.

6.0 ABWÄGUNG DER ÖFFENTLICHEN BELANGE

Bezüglich der Belange des Umweltschutzes wird auf die Ausführungen im Umweltbericht unter Ziffer II. der Begründung verwiesen.

6.1 BESTANDSBEWERTUNG

Das Plangebiet gehört naturräumlich zum Östlichen Albvorland welches dem Schwäbischen-Keuper-Lias Land zugeordnet ist. Schechingen liegt im Bereich der Frickenhofer Höhe. Von Natur aus würde hier ein Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald wachsen. Diese sind durch die bestandsprägenden Baumarten Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Weiß-Tanne (*Abies alba*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Gewöhnliche Fichte (*Picea abies*) gekennzeichnet. Weitere Ausführungen zur Bestandssituation siehe unter den Ziffern I.4.0 sowie II.3.0. Der Bestand wurde aufgenommen und entsprechend der Biotopwert-Tabellen bilanziert (siehe Tabellen 2 bis 4, Seiten 26 - 29).

6.2 KONFLIKTANALYSE

Wesentliche Konflikte ergeben sich aus der vorliegenden Planung nicht.

Da das Plangebiet bereits weitestgehend durch die bestehenden Sportanlagen genutzt wird, werden landwirtschaftliche Belange nicht beeinträchtigt. Auch externe Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich. Durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen in der Umgebung kann es zu Geruchsbelästigungen kommen, die jedoch, insbesondere für die geplante Nutzung, das ortsüblich zumutbare Maß nicht überschreiten.

Die verkehrlichen Belange werden in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Wesentliche Änderungen ergeben sich durch die Neuausweisung der Fläche für den Gemeinbedarf nicht. Genügend Stellplätze sind im Bereich der Sportanlagen am Hirtenweg vorhanden. Der zu erwartende zusätzliche Verkehr, der durch die Planung ausgelöst wird, kann durch das bestehende Verkehrsnetz in Schechingen aufgenommen werden und stellt keine wesentliche Belastung für die Umgebung dar.

Die Anbindung des Baugebiets an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erfolgt über die östlich des Plangebiets an der Hauptstraße befindliche Bushaltestelle „Buttfeld“.

Lärmbelastungen können von Sportanlagen und Mehrzweckgebäuden ausgehen. Aufgrund der Größe des Mehrzweckgebäudes mit maximal 500 m² Grundfläche und der vorliegenden Planung für Veranstaltungen mit maximal 150 Personen sind mit keinen erheblichen Lärmimmissionen auf die Umgebung zu rechnen. Die nächstliegenden Wohngebiete an der Rosensteinstraße sind ca. 50 m entfernt. Dort dürfen gemäß den Orientierungswerten der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für ein „Allgemeines Wohngebiet“ 55 dB(A), tags und 45 (40) dB(A), nachts (Wert in Klammer für Industrie-, Gewerbe-, Freizeitlärm) nicht überschritten werden. Aufgrund der Größe der geplanten Nutzung und die geplante Veranstaltungshäufigkeit sind keine Überschreitungen zu erwarten.

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder Altablagerungen vorhanden.

Kinderspielplatzflächen sind im Bereich der Sportanlagen genügend vorhanden.

Sonstige Belange sind von der Planung nicht berührt.

6.3 MAßNAHMEN

Durch die vorliegende Planung werden die Belange gemäß § 1 Abs.6 in Verbindung mit Abs.7 BauGB geprüft und im Wesentlichen berücksichtigt. Die Festsetzungen im zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes sind auf diese Belange abgestimmt.

Die wesentlichen Maßnahmen sind:

- Festsetzungen zur Gestaltung des Plangebiets unter Berücksichtigung der umliegenden Strukturen,
- Minimierung der Bodenbelastungen und des Landschaftsverbrauches durch flächensparende Entwicklung des Gebiets,
- Reduzierung der Versiegelung durch Verwendung offenerporiger Beläge bei Stellplätzen und ihren Zufahrten. Damit erfolgt eine Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit und eine verbesserte Verdunstung des Oberflächenwassers,

- Möglichkeit zur Begrünung von Dächern als Beitrag zur Verbesserung des Kleinklimas im Gebiet und zur Reduzierung des Oberflächenwasserabflusses,
- gute Durchgrünung des Plangebiets,
- Eingrünung und landschaftliche Einbindung der Sportanlagen,
- Möglichkeiten zur Nutzung von regenerativen Energien wie z.B. Sonnenenergie,
- weitere Maßnahmen siehe im Umweltbericht unter Ziffer II.5.0.

7.0 VER- UND ENTSORGUNG

Innerhalb des Baugebietes ist ein Versickern der Oberflächenwässer aufgrund des nur mäßig wasserdurchlässigen Bodens nicht möglich. Grundsätzlich ist jedoch mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung des Versiegelungsgrades usw. bereits eine Reduzierung der abzuleitenden Oberflächenwässer vorgesehen. Für nicht begrünte Dächer ist eine Regenrückhaltung mit einem Rückhaltevolumen von 2 m³ pro 100 m² zu entwässernder Dachfläche und ein gedrosselter Abfluss von permanent ca. 0,1 l/s pro 100 m² Dachfläche vorzusehen. Somit kann zumindest ein sinnvolles Regenwassermanagement zur Reduzierung des Oberflächenwasserabflusses geschaffen werden, durch das die bestehende Mischwasserkanalisation bei Starkregenereignissen entlastet wird.

Im Plangebiet sind nahezu flächendeckend Drainageleitungen vorhanden, die vermutlich auch noch heute für eine gewisse Planumsentwässerung der Sportanlagen sorgen.

Im Allgemeinen Kanalisationsplan der Gemeinde Schechingen ist das Plangebiet enthalten. Die Fläche für den Gemeinbedarf kann an das Kanalnetz im Hirtenweg angeschlossen werden. Außerhalb des Plangebiets sind aufgrund des geplanten Vorhabens keine Kanalauswechslungen oder Umverlegungen erforderlich.

Die Wasserversorgung wie auch die Versorgung mit Strom und Telekommunikation ist durch die im Hirtenweg verlegten Leitungen gewährleistet. Auch eine Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen ist möglich.

Aus städtebaulichen Gründen sind oberirdische Versorgungsfreileitungen im Geltungsbereich nicht zulässig. Siehe dazu die Ausführungen in Kap. I.5.4.

8.0 KOSTEN

Erschließungskosten entstehen der Gemeinde mit Ausnahme der Herstellung der Hausanschlüsse für die Ver- und Entsorgung des geplanten Vorhabens nicht.

II UMWELTBERICHT

1.0 KURZDARSTELLUNG INHALT UND ZIELE DER PLANUNG

Art des Gebiets (Inhalt, Art und Umfang)	Schaffung einer Fläche für den Gemeinbedarf zur Errichtung eines Mehrzweckgebäudes für kulturelle Veranstaltungen.												
Art der Bebauung (Ziele, Festsetzungen)	Ein Baugrundstück mit einer maximalen Grundfläche der baulichen Anlagen von 500 m ² und einer maximal 2-geschossigen Bauweise.												
Erschließung	Anbindung über den bestehenden Hirtenweg mit Stellplätzen. Die Erstellung weiterer Erschließungsanlagen ist nicht notwendig. Ver- und Entsorgung über die angrenzenden Leitungssysteme. Regenrückhaltung der Dachflächenwässer dezentral in einem privaten Pufferbehälter.												
Flächeninanspruchnahme	ca. 2,10 ha (brutto) davon: <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>ca. 0,08 ha</td> <td>Fläche für Gemeinbedarf</td> <td>= 4,3 %</td> </tr> <tr> <td>ca. 0,05 ha</td> <td>Verkehrsflächen (Bestand)</td> <td>= 2,4 %</td> </tr> <tr> <td>ca. 1,85 ha</td> <td>Flächen für Sport und Spiel</td> <td>= 87,6 %</td> </tr> <tr> <td>ca. 0,12 ha</td> <td>Landwirtschaftliche Flächen</td> <td>= 5,7 %</td> </tr> </table> Neue dauerhaft versiegelte Fläche gesamt (Gebäude, Erschließung, Verkehrsflächen): ca. 0,06 ha entspricht ca. 2,9 %	ca. 0,08 ha	Fläche für Gemeinbedarf	= 4,3 %	ca. 0,05 ha	Verkehrsflächen (Bestand)	= 2,4 %	ca. 1,85 ha	Flächen für Sport und Spiel	= 87,6 %	ca. 0,12 ha	Landwirtschaftliche Flächen	= 5,7 %
ca. 0,08 ha	Fläche für Gemeinbedarf	= 4,3 %											
ca. 0,05 ha	Verkehrsflächen (Bestand)	= 2,4 %											
ca. 1,85 ha	Flächen für Sport und Spiel	= 87,6 %											
ca. 0,12 ha	Landwirtschaftliche Flächen	= 5,7 %											

2.0 FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES – ÜBERGEORDNETE ZIELE UND PLANUNGEN

Allgemein	<p>Die im Baugesetzbuch (BauGB) § 1 (6) genannten Grundsätze der Bauleitplanung sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz § 1a BauGB sind bei den Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ausweisung von Wohnungsbauflächen soll so erfolgen, dass negative Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Klima, Naturhaushalt und Landschaft sowie den Mensch und seine Gesundheit usw. soweit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Durch die Planung soll keine wesentliche Verschlechterung bzgl. der Umweltbelastungen entstehen.</p>
Regionalplan Region Ostwürttemberg	<p>Ziffer 1.2 (N) Das Albvorland ist vor allem mit Einrichtungen für die Naherholung zu fördern.</p> <p>Ziffer 1.3 (G) Die natürlichen Lebensgrundlagen, die Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen, die Erholungseignung und die gegenwärtig zufriedenstellenden Umweltbedingungen sind zu erhalten bzw. zu verbessern. Große ökologisch noch weitgehend intakte, noch nicht verlärmte Freiräume in den ländlich strukturierten Gebieten und in den Erholungsräumen der Region sind zu erhalten.</p> <p>Ziffer 1.5 (G) Verdichtungen von Wohn- und Arbeitsstätten sind schwerpunktmäßig im Zuge der Entwicklungsachsen und in den Zentralen Orten sowie an verkehrlich besonders gut erschlossenen Standorten vorzunehmen.</p> <p>Ziffer 2.3.0.1 (G) Die weitere großräumige Siedlungsentwicklung der Region Ostwürttemberg ist vorrangig auf Siedlungsbereiche an den Entwicklungsachsen sowie auf Siedlungsbereiche der Zentralen Orte auszurichten. Als weitere Siedlungsbereiche an den Entwicklungsachsen sind ausgewiesen: Mögglingen, Böbingen, Essingen und Hüttlingen.</p>

	<p>Ziffer 2.3.0.2 (G) In den Siedlungsbereichen ist eine gezielte Zunahme der Bevölkerung durch Binnen- und soweit erforderlich durch Außenwanderungsgewinne anzustreben.</p> <p>Ziffer 3.0.1 (G) Die reizvolle, noch weitgehend intakte Natur- und Kulturlandschaft der Region mit ihren vielfältigen Erholungsgebieten und ihren umfangreichen Wasservorkommen ist durch ein regionales Netz zusammenhängender Freiräume und Schutzgebiete dauerhaft zu schützen und zu erhalten. Dazu werden u.a. auch schutzbedürftige Bereiche für bestimmte Landschaftsfunktionen ausgewiesen.</p> <p>Ziffer 3.1.1 (Z) Die in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalen Grünzüge längs der Entwicklungsachsen bilden ein zusammenhängendes regionales Grünsystem. Ihre in der Regel landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind als ökologische Ausgleichsflächen und zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes zu erhalten.</p> <p>Ziffer 3.2.2.2 (G) Bei der Ausweisung von neuen Siedlungsflächen sind bevorzugt Flächen mit ungünstigen natürlichen Ertragsbedingungen in Anspruch zu nehmen, sofern sie nicht für den Naturschutz von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Ziffer 3.2.4.1 (Z) Die Hochebenen des Remstals sind teilweise als schutzbedürftiger Bereich für die Erholung ausgewiesen. Dieser Landschaftsraum eignet sich aufgrund seiner landschaftlichen Eigenart und Vielfalt sowie seiner natürlichen Schönheit usw. besonders für die naturnahe Erholung. Daher ist der Bereich im Einklang mit den einzelnen Erfordernissen wie Natur- und Landschaftsschutz sowie Biotopschutz zu sichern. Beeinträchtigende Eingriffe sind zu vermeiden.</p>
Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan des GVV Leintal - Frickenhofer Höhe	Keine wesentlichen Aussagen zum Plangebiet, da Fläche bereits als bestehende Grünfläche für Sportanlagen ausgewiesen ist.
Schutzgebiete	Im Plangebiet keine vorhanden.
FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	Keine betroffen. Etwa 750 m südöstlich besteht das FFH-Gebiet Nr. 7125341 „Unteres Leintal und Welland“.
Sonstige geschützte Bereiche	Im Plangebiet selbst sowie in der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine nach § 32 BNatSchG geschützten Biotope. Etwa 630 m südöstlich besteht aber das Biotop Nr. 271251365134 „Eichen-Gehölz östlich Schechingen“. Innerhalb des Ortskerns von Schechingen besteht zudem das Naturdenkmal Nr. 81360620003 „Lindenallee an der Hauptstraße“.
Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Keine betroffen.

3.0 BESTANDSAUFNAHME DES UMWELTZUSTANDES (IST-ZUSTAND)

Schutzgut	Kurze Beschreibung	Kurze Bewertung
Vorbemerkungen	Siehe dazu auch die Beurteilung der Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter in Tabelle 1, Seite 25 sowie die Eingriffs- / Ausgleichsbewertungen in den Tab. 2 bis 4, auf den Seiten 26 – 29.	
Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume; biologische Vielfalt	<p>Im Plangebiet selbst sowie in der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine nach § 32 NatSchG geschützten Biotope; etwa 750 m südöstlich des Geltungsbereichs beginnt das FFH-Gebiet Nr. 7125341;</p> <p>Plangebiet wird bereits überwiegend für sportliche Zwecke als Rasenfeld für Fußball, als Bolzplatz, als Mini-Spielfeld und als teilversiegelte Tennisanlage genutzt; entlang der künstlichen Böschungen, die für das Rasenspielfeld erstellt wurden sowie auf dem kleinen Lärmschutzwall, wurden heimische Laubgehölze gepflanzt, die regelmäßig zurückgeschnitten und verjüngt werden; entlang des Feldweges sowie auf der Böschung oberhalb des Rasenspielfeldes stehen zudem einzelne Laubbäume unterschiedlichen Alters; Baumreihen sowie Baumhecken sind potenziell als Habitat für Brutvögel geeignet;</p> <p>auf östlicher Randfläche des Planungsraumes zudem intensive Grünlandnutzung;</p> <p>wertvolle Strukturen oder Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p>	<p>Eine artenschutzrechtliche Untersuchung wurde nicht durchgeführt, da bestehende Strukturen durch die Planung kaum beeinflusst werden und artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten sind;</p> <p>das FFH-Gebiet befindet sich außerhalb des Plangebiets und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt;</p> <p>Baumreihen und Baumhecken entlang der Böschungen werden weitestgehend erhalten, lediglich ein Teil des Lärmschutzwalls mit Gehölzaufwuchs entfällt;</p> <p>durch entsprechende Ausweichmöglichkeiten ist ein Konflikt für die Brutvogelfauna nahezu ausgeschlossen;</p> <p>für Fledermäuse, Reptilien-, Amphibien- und Insektenarten können Verbotstatbestände grundsätzlich ausgeschlossen werden, da im Plangebiet keine nutzbaren Habitate vorhanden sind und die intensive Nutzung und teilweise auch nächtliche Beleuchtung mittels Flutlicht eine erhebliche Störung darstellt, wodurch ein Vorkommen wertgebender Arten nahezu ausgeschlossen ist;</p> <p>die Vegetation ist insgesamt wenig artenreich, FFH-Arten kommen nicht vor;</p> <p>insgesamt geringe Empfindlichkeit des Schutzgutes.</p>
Boden	<p>Wertigkeit der Bodenfunktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standort für Kulturpflanzen: 0 - Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 2 - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: 1 - Filter und Puffer: 2 <p>Altablagerungen bzw. Altlastenstandorte nicht bekannt;</p> <p>die digitale Flurbilanz benennt die landwirtschaftlichen Flächen überwiegend als Vorrangflächen Zone II, teilweise als Grenzfläche.</p>	<p>Insgesamt geringe Qualität des Bodens; Vorbelastungen durch die intensive Nutzung mit teilweise erheblicher Verdichtung des Bodens;</p> <p>alle Böden besitzen unabhängig von ihrer Art und Ausbildung wichtige und unersetzbare Funktionen im Naturhaushalt;</p> <p>Boden ist nicht vermehrbar;</p> <p>insgesamt Bodeneingriffe auf maximal ca. 0,09 ha Fläche zu erwarten; zentrale Funktionen des Bodens generell hoch empfindlich gegenüber Versiegelung;</p> <p>alles in allem mittlere Empfindlichkeit des Schutzgutes; erhebliche Beeinträchtigungen durch Verlust von Boden sind aufgrund der Plangebietsgröße nicht zu erwarten.</p>

Schutzgut	Kurze Beschreibung	Kurze Bewertung
Wasser	<p><i>Oberflächenwasser</i> Oberflächengewässer sind im Plangebiet keine vorhanden.</p> <p><i>Grundwasser</i> Grundwasser steht nicht an, nur meist geringer Schichten- bzw. Sickerwasseranfall; relativ geringe Filterwirkung des Bodens; bereits bestehende versiegelte Flächen im Bereich der Parkplatzflächen und der Tennisanlagen sowie des Mini-Spielfelds;</p>	<p>Durch Neuversiegelung erfolgt raschere Ableitung des Wassers; mittlere Vorbelastungen durch intensive Nutzung und Bodenverdichtung im gesamten Plangebiet.</p> <p>Kontaminationsrisiko des Grundwassers ist gering einzuschätzen, da ausreichende Deckschichten vorhanden sind; durch die Planung erhält das Grundwasser ggf. weniger Zufluss, der Grundwasserspiegel kann dadurch leicht sinken; Wirksame Neuversiegelung für das Schutzgut Wasser liegt bei maximal 0,06 ha Fläche; insgesamt geringe Empfindlichkeit des Schutzgutes; Flächenversiegelung schafft jedoch grundsätzlich erhebliche Beeinträchtigungen.</p>
Luft	<p>Plangebiet befindet sich auf einer Hochfläche über dem Remstal im ländlichen Raum, daher erfolgt ein relativ ungestörter Luftaustausch; Heckenstrukturen als Luftleitlinien unterbrechen vereinzelt diesen Luftaustausch.</p>	<p>Aufgrund der relativ freien Lage am Siedlungsrand mit großen Freiflächen in der Umgebung sowie des wenig ausgeprägten Reliefs der Landschaft wird eine gute Durchlüftung des Plangebiets gewährleistet; dadurch geringe Empfindlichkeit der Luftqualität; neue Bebauung ergibt eine unwesentliche Zunahme des Verkehrs auf dem Hirtenweg; geringe Emissionen durch Bautätigkeiten (Staub), durch Heizungsanlagen und Verkehr (Luftschadstoffe); insgesamt nur geringe Empfindlichkeit des Schutzgutes; keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten;</p>
Klima	<p>zur Lage siehe unter „Luft“; die Gemeinde liegt in einem mittelmäßigen bis mäßig kühlen Klimabereich mit einer durchschnittlichen Jahrestemperatur von 7-8° C., durchschnittl. Niederschläge ca. 1000 mm p.a.;</p>	<p>Klimatische Funktion des Plangebietes ergibt sich aus der topographischen Situation sowie der Lage im Übergang von der freien Landschaft zum Siedlungsraum; aufgrund der bestehenden Nutzung und Geländeneigung insgesamt nur geringe Bedeutung für die Kalt- und Frischluftproduktion; wesentliche siedlungsklimatisch bedeutsame Kaltluftströme werden durch die Planung nicht betroffen; insgesamt ist Planungsraum gut durchlüftet und thermisch wenig belastet; alles in allem nur geringe Empfindlichkeit des Schutzgutes; keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>

Schutzgut	Kurze Beschreibung	Kurze Bewertung
Landschaftsbild und Erholung	<p><i>Landschaftsbild</i></p> <p>Der bestehende Siedlungsrand wird durch die Baumhecken und Baumreihen im Süden teilweise eingegrünt, aufgrund der Höhenlage über dem Remstal erfolgt aus Süden eine gewisse Fernwirkung, die jedoch im Zusammenhang mit der umgebenden Bebauung kaum wirksam ist;</p> <p>anthropogene Einflüsse im Plangebiet sind spürbar, aber nur wenige Vorbelastungen durch Bebauung, Versiegelung oder Flutlichtmasten;</p> <p>Raum bildende Strukturelemente wie Streuobstwiesen, Feldgehölze, Wald, Hecken usw. in der Umgebung nur teilweise vorhanden, dann aber naturnah ausgeprägt;</p> <p><i>Naherholung</i></p> <p>Gesamtes Plangebiet wird aufgrund der bestehenden Sport- und Spielanlagen für Freizeit Zwecke genutzt;</p> <p>Gebiet für die Naherholung mit diversen Möglichkeiten für sportliche Aktivitäten und mit öffentlichem Zugang von sehr hoher Bedeutung;</p> <p>Feldweg südlich des Plangebiets dient zudem als Spazierweg für die Naherholung.</p>	<p>Dadurch, dass nahezu alle vorhandenen Grünstrukturen wie Baumreihen und Baumhecken im Zuge der Planung erhalten und teilweise ergänzt werden und die Siedlung im Bereich der Höhenlage nur unwesentlich erweitert wird, fällt die zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplante Bebauung sehr gering aus;</p> <p>die neu zu schaffende Bebauung wird bei entsprechender weiterer Eingrünung keine wesentlich über die jetzige Fernwirkung hinausgehende negative Wirkung entfalten und die anthropogene Überformung der Landschaft wird nicht spürbar erhöht;</p> <p>insgesamt geringe Empfindlichkeit des Schutzgutes; keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.</p> <p>Wesentliche Funktionen der Naherholung sowie überörtliche Erholungsfunktionen sind nicht betroffen, da die bestehenden Sportmöglichkeiten durch die Planung nicht eingeschränkt werden;</p> <p>auch die Wegeverbindungen am Rande des Plangebiets werden nicht verändert;</p> <p>durch Schaffung zusätzlicher Freizeitmöglichkeiten kann hier sogar eine Aufwertung des Schutzgutes erfolgen;</p> <p>insgesamt werden die Naherholungsfunktionen im Gebiet nicht eingeschränkt; eventuell sogar Verbesserung der Erholungsfunktion möglich.</p>
Menschen und seine Gesundheit	<p>Verkehrliche Anbindung / Zufahrt erfolgt über den bestehenden Hirtenweg;</p> <p>Gebiet ist bisher vor allem durch Freizeitnutzung geprägt, nördlich bzw. nordwestlich grenzt Wohnbebauung an;</p>	<p>Eventuell geringe Mehrbelastung an Verkehr und Lärm im Bereich der bestehenden Wohngebiete;</p> <p>keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
Kultur und Sachgüter	Keine vorhanden.	---
Wechselwirkungen	<p>Schutzgüter Boden und Wasser stehen hinsichtlich des Verlusts von Bodenfunktionen wie Speicherung von Niederschlagswasser / Reduzierung der Versickerungsleistung verbunden mit einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss in einem Verhältnis zueinander.</p>	Keine negativ aufsummierenden Wechselwirkungen zu erwarten.
Sonstige	<p>Etwa 100 m südlich des Plangebiets beginnt ein geplantes Wasserschutzgebiet; siehe dazu auch die Ausführungen in Kap. I.3.1.</p>	<p>Das geplante Wasserschutzgebiet wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt; regionalplanerische Ziele sind nicht betroffen.</p>

4.0 VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINFLUSSTE SCHUTZGÜTER

Schutzgut	erheblich	nicht erhebl.	Bemerkungen
Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume; biologische Vielfalt		x	Siehe unter Ziffer 3.0
Boden		x	Eingriff in Boden auf ca. 0,09 ha
Wasser		x	Neuversiegelung auf ca. 0,06 ha
Luft		x	Siehe unter Ziffer 3.0
Klima		x	Siehe unter Ziffer 3.0
Landschaftsbild / Naherholung		x	Siehe unter Ziffer 3.0
Mensch und seine Gesundheit		x	Siehe unter Ziffer 3.0
Kultur- und Sachgüter		x	Siehe unter Ziffer 3.0
Sonstige		x	Siehe unter Ziffer 3.0

5.0 MASSNAHMEN

Erforderlichkeit der Eingriffsregelung:

Das Plangebiet liegt bisher in einer Grünfläche für Sportanlagen und ist bisher nicht planungsrechtlich gesichert, daher ist eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erforderlich. Diese wird im Rahmen der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan ausgearbeitet und in den Tabellen 2 bis 4, Seite 26 bis 29 dargestellt. Sie ist auch Bestandteil der Umweltprüfung.

Zur Ermittlung der Kompensation wird zunächst für jedes Schutzgut der Bestand aufgenommen und entsprechend der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO) sowie den Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung der LUBW bewertet. Anschließend erfolgt eine Bewertung des voraussichtlichen ökologischen Zustands des Plangebiets nach Erschließung, Bebauung und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen entsprechend o.g. Bewertungsmaßstäbe. Nach Verrechnung beider Werte wird die sich ergebende absolute Zahl in einen Prozentwert umgewandelt, wobei der Ist-Zustand jeweils als 100 % angenommen wird. Abschließend werden die Prozentwerte der Schutzgüter summiert und durch ihre Anzahl (5) geteilt, woraus sich der rechnerische schutzgutübergreifende Ausgleich ergibt.

Mit den dort ermittelten Kompensationsdefiziten ergibt sich unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insgesamt eine leicht negative Bilanz:

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	-2.802 Punkte	= 97,9%
Schutzgut Boden	-4.667 Punkte	= 96,1%
Schutzgut Wasser	-0,07 haWE	= 98,2%
Schutzgut Klima/Luft	-0,04 haWE	= 99,3%
Schutzgut Landschaftsbild/Erholung	-0,12 haWE	= 98,0%

Daraus ergibt sich für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege rechnerisch ein Ausgleich von ca. 97,9%. Dies bedeutet, dass mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nahezu ausgeglichen werden können. Unter Berücksichtigung der Abwägung aller Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB ist die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht notwendig.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	
Schutzgut	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume; biologische Vielfalt	<p>Pflanzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendung von nicht heimischen Nadelgehölzen und Koniferen nicht zulässig (Textteil Ziff. 1.8.2). ▪ Schutz, Erhaltung und Pflege sowie ggf. Weiterentwicklung der vorhandenen Gehölzstrukturen (Textteil Ziff. 1.9.1 und 1.9.2). ▪ Bei der Anpflanzung von Gehölzen ist auf die Verwendung von heimischen standortgerechten Arten der potentiellen natürlichen Vegetation zu achten (Textteil Ziff. 4). ▪ Besondere Sorgfalt bei allen Baumaßnahmen im Bereich der zum Schutz ausgewiesenen Pflanzenbestände (Textteil Ziff. 5.10). <p>Tiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Herstellung der privaten und öffentlichen Beleuchtung des Baugebiets mit insektenfreundlicher Beleuchtung (Textteil Ziff. 5.10). ▪ Zum Schutz vor Vogelschlag ist für großflächige Verglasungen entsprechendes Spezialglas zu verwenden (Textteil Ziff. 5.10). ▪ Erforderliche Baumfällungen und Gehölzrodungen sind nur in der Zeit vom 01.10. bis 01.03. zulässig (Textteil Ziff. 5.10). ▪ Zum Schutz von Kleintieren wie Insekten, Amphibien, Reptilien usw. sind Entwässerungs-Einrichtungen, Schachtabdeckungen, Lichtschächte und Kellerabgänge usw. so zu gestalten, dass diese nicht gefährdet werden (Textteil Ziff. 5.10). <p>Biologische Vielfalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen zur Durchgrünung, Pflanzung von Straßenbegleitgrün (Textteil Ziff. 1.8.1). ▪ Überwiegender Erhalt der bestehenden Grünstrukturen mit Obstbäumen, Hecken und Wiesenflächen usw. mit entsprechender Bewirtschaftung (Textteil Ziff. 1.9.1 und 1.9.2).
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festsetzung der EFH-Höhe, so dass ein Erdmassenausgleich auf dem Grundstück weitestgehend möglich ist (Textteil Ziff. 1.10 und Einträge im Lageplan). ▪ Bodenbelastungen minimieren (Textteil Ziff. 5.4). ▪ Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden bei allen Baumaßnahmen (Textteil Ziff. 5.4).
Wasser	<p>Grund- und Oberflächenwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Herstellung von Anlagen zur Regenrückhaltung als dezentraler Pufferbehälter (Textteil Ziff. 2.5). ▪ Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit durch Dachbegrünungen in Teilbereichen sowie durch Pufferung und gedrosselten Abfluss des Dachflächenwassers (Textteil Ziff. 2.1.2). ▪ Reduzierung der Versiegelung durch Verwendung offenporiger Beläge bei öffentlichen Parkplatzflächen, privaten Zufahrten und Stellplätzen (Textteil Ziff. 2.3). ▪ Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind mit der Fachbehörde abzustimmen (Textteil Ziff. 5.6).
Luft / Klima	<p>Luft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Reduzierung der Schadstoffemissionen durch Nutzung regenerativer Energien durch entsprechende Gebäudestellung usw. (Textteil Ziff. 2.1.1 und 2.1.2).

Schutzgut	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Luft / Klima (Fortsetzung)	Klima: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sehr gute Durchgrünung und landschaftliche Eingrünung des neuen Gebiets (Textteil Ziff. 1.8.1, 1.9.1 und 1.9.2). ▪ Erhalt bestehender Grünstrukturen (Textteil Ziff. 1.9.1 und 1.9.2). ▪ Begrünung von Dächern und Reduzierung der versiegelten Flächen als Beitrag zur Verbesserung des Kleinklimas im Gebiet (Textteil Ziff. 2.1.2 und 2.3).
Landschaftsbild /Naherholung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gute landschaftliche Einbindung des Siedlungsrandes durch Baumpflanzungen, Erhalt bestehender Grünstrukturen (Textteil Ziff. 1.8.1 bis 1.9.2). ▪ Gestaltungsvorschriften zu Dächern und Fassaden bzgl. der Begrünung, Farbwahl und dem Ausschluss reflektierender bzw. glänzender Materialien unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft (Textteil Ziff. 2.1.1 und 2.1.2). ▪ Beschränkung der Gebäudehöhen zur angemessenen Höhenentwicklung und Reduzierung der Fernwirkung (Textteil Ziff. 2.2).
Schutz des Menschen und seiner Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Minimierung der Lärm- und Staubbelastungen während der Erschließungsarbeiten.
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine erforderlich.
Sonstige	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine erforderlich.

6.0 PROGNOSE DER UMWELTENTWICKLUNG

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)

Das Plangebiet ist bereits heute als Grünfläche für Sportanlagen für verschiedene sportliche Aktivitäten genutzt. Mit dieser Planung erfolgen die planungsrechtliche Sicherung der Fläche sowie die Ausweisung einer Teilfläche als Fläche für den Gemeinbedarf. Daher bleibt auch bei einer Nichtdurchführung der Planung das Gebiet durch die bestehenden Sportanlagen genutzt.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bewertung der Auswirkungen der Planung unter Berücksichtigung der Maßnahmen

Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume; biologische Vielfalt

Allgemein:

Durch die Planung sind in Bezug auf wertvolle Biotopstrukturen keine Verluste feststellbar. Es entfallen gewisse Zier- und Trittrasenbereiche sowie der Lärmschutzwall mit Gehölzaufwuchs. Diese haben jedoch für die Fauna keine wesentliche Bedeutung. Die vorhandene Flora ist hier insgesamt relativ artenarm und durch die intensive Nutzung geprägt.

Insgesamt ergeben sich daraus keine dauerhaften erheblich negativen Auswirkungen, da bedeutende Lebensräume oder Populationen von Tieren und Pflanzen sowie erheblich negative Auswirkungen bezüglich der Zerschneidung von Lebensräumen nicht zu erwarten sind und ein Großteil der Grünstrukturen im Plangebiet sowie in der Umgebung erhalten wird. Dennoch ergibt sich für das Schutzgut ein geringfügiges Defizit, das aber durch Maßnahmen im Plangebiet weitestgehend kompensiert werden kann.

	<p>Pflanzen: Die Auswirkungen der vorliegenden Planung haben auf Pflanzen und ihre Lebensräume keine wesentlichen negativen Auswirkungen. Entsprechende Maßnahmen zur Pflanzung von Obst- und Laubgehölzen sind vorgesehen. Negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt und die ökosystemaren Funktionen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Tiere: Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch die Planung keine Tierarten erheblich betroffen sind. Die im Plangebiet vorhandenen Grünstrukturen werden weitestgehend erhalten, so dass höhlenbrütende Vögel nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Da die bestehenden Habitatstrukturen für Fledermäuse, andere Säuger, Reptilien, Amphibien und Insekten bisher wenig geeignet sind, gibt es nur geringste Lebensraumverluste bei diesen Tierarten. Daher sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen negative Auswirkungen auf die Tiere und ihre Lebensräume nicht zu erwarten.</p> <p>Biologische Vielfalt: Die biologische Vielfalt nimmt durch das Vorhaben nicht ab, da in den Siedlungsrandbereichen alle wesentlichen Strukturen erhalten und durch weitere Maßnahmen ergänzt werden. Die entfallenden Zier- und Trittrasenflächen weisen nur eine geringe Artenvielfalt auf, so dass mit den vorgesehenen Maßnahmen insgesamt die Artenvielfalt erhalten werden kann.</p>
Boden	<p>Im Zuge der Baumaßnahmen wird der Ober-(Mutter-)boden separat und für eine Wiederverwertung im Baugebiet selbst bzw. zur Verfügungstellung der Restmassen für die Landwirtschaft gelagert. Damit können die wertvollen Bodenorganismen erhalten werden.</p> <p>Durch die dauerhafte Versiegelung im Bereich des Gebäudes und seinen Nebenflächen erfolgt ein Verlust von Bodenfunktionen, die aber aufgrund der geringen Grundstücksgröße nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes führen. Durch die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kann der Eingriff im Plangebiet selbst ausgeglichen werden.</p>
Wasser	<p>Grundwasser: Keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser, da keine Grundwasserleiter von den Baumaßnahmen betroffen sein dürften. Haus-/Grunddrainagen sind nicht zulässig.</p> <p>Oberflächenwasser: Durch die Planung ergibt sich durch die Flächeninanspruchnahme von ca. 0,06 ha Fläche mit Versiegelung bzw. Teilversiegelung ein geringfügig schnellerer Abfluss des anfallenden Regenwassers bei Starkregenereignissen. Eine Reduzierung des direkten Oberflächenwasserabflusses wird jedoch über den zu erstellenden privaten Pufferbehälter gewährleistet. Durch die Maßnahmen zur Regenrückhaltung, Reduzierung der versiegelten Flächen usw. kann der Eingriff minimiert werden. Im Zusammenhang mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich für dieses Schutzgut ein nur geringes Kompensationsdefizit.</p>
Klima / Luft	<p>Luft: Die mit der Nutzung von bebauten Flächen zusammenhängenden Emissionen wie Hausbrand, Verkehr usw. rufen aufgrund der Nutzungsintensität als öffentliche Einrichtung im Zusammenhang mit der windexponierten Lage am Ortsrand von Schechingen keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Umgebung hervor. Dies insbesondere dadurch, dass das Gebiet aufgrund der Randlage nur unwe-</p>

	<p>sentlich vorbelastet und ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet ist.</p> <p>Klima:</p> <p>Die Versiegelung von Flächen die bisher der Kaltluftproduktion dienen, stellt zwar einen Eingriff in das Schutzgut dar, Veränderungen des Kleinklimas im Plangebiet und seiner Umgebung bzw. negative Auswirkungen auf die benachbarten Wohngebiete sind aber nicht zu erwarten. Durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, insbesondere durch die Erhaltung der Grünstrukturen und Freiflächen kann der Eingriff zudem abgemildert werden. Es verbleibt nur ein geringfügiges Kompensationsdefizit, das im Rahmen der Abwägung gegenüber den Belangen der dringend erforderlichen Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf zurück gestellt werden müssen.</p>
Landschaftsbild / Erholung	<p>Landschaftsbild:</p> <p>Die Inanspruchnahme von offenen Landschaftsräumen stellt für sich genommen eine erhebliche negative Wirkung dar. Der durch die Planung betroffene Landschaftsbereich ist jedoch durch die angrenzenden Siedlungsbereiche sowie die intensiv als Sportplatz genutzten Flächen bereits vorbelastet. Die vorhandenen und geplanten Strukturelemente grünen den zukünftigen Siedlungsrand zudem sehr gut ein.</p> <p>In der Planung werden die Ziele einer landschaftsverträglichen Entwicklung berücksichtigt, so dass die neue Bebauung im Gesamttraum der umgebenden Landschaft keine gravierenden Störwirkungen hervorruft. Eine Fernwirkung ist am vorgesehenen Standort nicht gegeben. Im Nahbereich tragen die Maßnahmen zur Durchgrünung zur Minderung der negativen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild bei.</p> <p>Naherholung:</p> <p>Negative Auswirkungen der Planung auf Freizeit und Erholung sind nicht vorhanden. Mit der vorgesehenen planungsrechtlichen Sicherung der Sportplatzflächen sowie der vorhandenen Wegebeziehungen und der Erstellung einer weiteren Möglichkeit zur Freizeitgestaltung wird das Schutzgut tendenziell positiv beeinflusst.</p> <p>Insgesamt ergibt sich für das Schutzgut ein leichtes Kompensationsdefizit, das aber im Zusammenhang mit den nicht quantifizierbaren positiven Auswirkungen für die Naherholung als im Plangebiet selbst ausgeglichen betrachtet werden kann.</p>
Mensch und seine Gesundheit	Keine wesentlichen negativen Auswirkungen hinsichtlich von Verkehr und Lärm, insbesondere auf die angrenzenden Siedlungsbereiche. Durch die Schaffung von Flächen für den Gemeinbedarf sind die Belange des Menschen in der Planung berücksichtigt.
Kultur- und Sachgüter	Keine Kultur- und Sachgüter von der Planung betroffen.
Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	Erheblich negative planungsrelevante Wechselwirkungen sind nicht vorhanden.
Sonstige	Regionalplanerische Ziele und Grundsätze werden nicht wesentlich beeinträchtigt.

7.0 PRÜFUNG ALTERNATIVER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Für die Erstellung des für die Vereinsarbeit dringend erforderlichen Mehrzweckgebäudes gibt es keine Alternativen, da an diesem Standort die Synergieeffekte mit den umgebenden Nutzungen optimal sind und auch keine landschaftlichen Belange erheblich beeinträchtigt werden.

8.0 VORGEHENSWEISE BEI DER DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG

Für die vorliegende Untersuchung wurden folgende Daten genutzt:

Allgemeine Daten- grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Katstergrundlagen des LVA Bad. - Württbg, Stand 02/2015 ▪ Digitales Orthophoto, Stand September 2011 ▪ Klimaatlas Baden-Württemberg, LUBW, Juli 2006 ▪ Landesentwicklungsplan 2002, Bad.-Württbg. ▪ Naturräumliche Gliederung Deutschlands, „Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 171 Göppingen“, 1961 ▪ Regionalplan 2010 der Region Ostwürttemberg vom 08.01.1998 ▪ Topografische Karte M 1:25.000, LVA Bad.-Württbg. ▪ Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der GVV Leintal - Frickenhofer Höhe vom 27.05.2012 ▪ Geologische Übersichtskarte Baden-Württemberg 1:25.000, Blatt 7125 Mögglingen von 1994 ▪ Bodenfunktionskarte, Geologisches Landesamt, 2007 ▪ Ökokonto-Verordnung BW (ÖKVO) vom 19.12.2010 ▪ Bewertungsmodell Baden-Württemberg für die Bewertung von Eingriffen in der Bauleitplanung (Teil A), LFU Fassung 10/2005 ▪ Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden Nr.23, LUBW, Stand 2010
Gebietsbezogene Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bebauungsplan-Entwurf „Südlicher Ortsrand III“ mit Lageplan, Textteil, Begründung mit Umweltbericht sowie weiteren Anlagen, LKP vom 29.04.2015 ▪ Bestandsaufnahme für die Bewertung der Eingriffe, LKP März 2015
Methodik	<p>Grundsätzlich wird im Rahmen der Umweltprüfung zu den einzelnen Schutzgütern, die auf Grundlage der Bestandserhebungen ermittelte Empfindlichkeit bzw. Schutzwürdigkeit im Untersuchungsraum des Vorhabens den möglichen Projektwirkungen als sogenannte ökologische Risikoanalyse gegenübergestellt. Dadurch werden mögliche negative Umweltauswirkungen bzw. –risiken durch das Vorhaben dargestellt und können abschließend bewertet und miteinander verglichen werden. Die Risikoabschätzung erfolgt daher grundsätzlich auf Basis von Annahmen bzw. einer „worst-case“-Betrachtung, um eine möglichst reale Beurteilung und Planungssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Die verwendeten Methoden sind fachlich üblich und anerkannt.</p> <p>Die Bewertung möglicher Auswirkungen auf die im Umweltbericht zu behandelnden Schutzgüter erfolgt gemäß den o.g. Unterlagen für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Landesamtes für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).</p> <p>Bei der Gesamtwirkungsabschätzung unter Berücksichtigung aller Kriterien ist festzustellen, dass dies nicht bzw. nur bedingt durch eine einfache Verrechnung der Einzelbewertungen möglich ist. Deshalb wird die Gesamtbewertung in der Regel verbal-argumentativ durchgeführt.</p>
Schwierigkeiten und fehlende Erkenntnisse	<p>Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken sind bei der Bearbeitung des Umweltberichts nicht aufgetreten.</p>

9.0 MONITORING

Im Rahmen des Monitoring gemäß § 4c BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, die erheblichen Auswirkungen der Planung zu überwachen, um insbesondere schon frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfe zu schaffen. Würden die im Bebauungsplan festgelegten Maßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt, wäre die Planung mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Im Plangebiet werden jedoch aufgrund der Vorbelastungen durch die seit vielen Jahren bestehenden Sportanlagen keine erheblichen Eingriffe in Schutzgüter vorbereitet. Im Hinblick darauf sind hier insbesondere die Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu überprüfen.

Die Durchführung und Wirkung der Maßnahmen ist von der Gemeinde erstmalig ein Jahr nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bzw. nach Bebauung der Fläche für den Gemeinbedarf sowie erneut nach jeweils weiteren 3 Jahren durch Ortsbesichtigung zu überprüfen. Dabei sind insbesondere die Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung mit Erhalt und Weiterentwicklung der landschaftlichen Einbindung mit den Baumpflanzungen entlang des Hirtenwegs, die Funktionalität des geplanten Regenwassermanagements mit Erstellung der Pufferbehälter zu prüfen. Weitere Prüfungen sind nach heutigen Erkenntnissen nicht erforderlich.

10.0 ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan schafft die Gemeinde Schechingen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung des Plangebiets als Fläche für Sport- und Spielanlagen sowie in einem Teilbereich als Fläche für den Gemeinbedarf für ein Mehrzweckgebäude für kulturelle Veranstaltungen. Der Bebauungsplan umfasst insgesamt eine Fläche von 2,10 ha und weist ca. 1,97 ha Sportanlagen und ca. 0,08 ha Fläche für den Gemeinbedarf aus.

Unter Berücksichtigung der bereits seit vielen Jahren bestehenden Sportanlagen und der guten landschaftlichen Einbindung im Übergangsbereich zum südlichen Ortsrand von Schechingen sind erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB nicht zu erwarten. Dies hat sich aufgrund der nur relativ geringfügigen Änderungen gegenüber der Bestandssituation so bestätigt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter konnten im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichts nicht festgestellt werden.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung anerkannter Beurteilungsmaßstäbe bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden im Umweltbericht dargestellt. Insbesondere sind dies

- Schutz, Erhaltung und Weiterentwicklung der bestehenden Grünstrukturen,
- Minimierung der Bodenbelastungen,
- Herstellung von Pufferbehältern zur Reduzierung des Wasserabflusses,
- Gestaltungsvorschriften für das geplante Gebäude.

Die Schutzgüter können durch die vorgesehenen Maßnahmen weitestgehend im Plangebiet ausgeglichen werden. Lebensräume von Tieren und Pflanzen werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt, wesentliche artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen. Trotzdem wurde zum Ausgleich eine kleinere Maßnahme zur Schaffung von Nisthilfen für Vögel festgesetzt.

Der Verlust von Boden und Bodenfunktionen kann durch entsprechende Maßnahmen und Verhaltensweisen sowie durch die möglichst gering gehaltene Versiegelung reduziert werden. Dabei bleiben jedoch geringe, aber nicht auszugleichende Beeinträchtigungen bestehen, die durch schutzgutübergreifende Maßnahmen ausgeglichen werden können. Die nur wenig erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild und Naherholung, Mensch und seine Gesundheit, Wechselwirkungen und der regionalplanerischen Ziele können durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Schaffung von Grünstrukturen zur landschaftlichen Einbindung ausgeglichen werden, so dass wesentliche negative Umweltauswirkungen nicht stattfinden. Der Ausgleich liegt rechnerisch insgesamt bei ca. 97,9 %, so dass ein fast vollständiger Ausgleich möglich ist. Das vorgesehene Monitoring-Konzept ist umzusetzen.

Damit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der gesamten Maßnahmen durch die vorliegende Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

11.0 TABELLEN**11.1 TABELLE 1: ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE UNTERSUCHTEN SCHUTZGÜTER**

Schutzgüter der Umweltprüfung - Leitparameter und Wirkungspfade	Beurteilung möglicher Umwelt- auswirkungen und Umweltrisiken			
	baubedingt	anlagen- bedingt	nutzungs- bedingt	Gesamtbe- urteilung ¹
1. Menschen				+¹
- Lärm	-1	0	0	0
- Luftqualität	-1	0	0	0
- Erholung und Freizeit	0	+	+	+
2. Pflanzen und Lebensräume				0¹
- Lebensraumverlust	-1	0	0	0
3. Tiere				-1¹
- Lebensraumverlust/-beeinträchtigung	-1	-1	0	-1
- Biotopvernetzung	-1	-1	0	0
4. Biologische Vielfalt	-1	0	0	0¹
5. Boden	-2	-1	-1	-1¹
6. Wasser				0¹
- Grundwasser	-1	-1	0	-1
- Oberflächengewässer	0	0	0	0
7. Klima und Luftaustausch				0¹
- Klima	-1	0	0	0
- Luftqualität und -austausch	-1	0	0	0
8. Kultur und Sachgüter	0	0	0	0¹
9. Landschaftsbild / Naherholung				0¹
- Landschaftsbild	-1	0	0	0
- Naherholung	-1	+	+	+
10. Wechselwirkungen	0	0	0	0¹

¹⁾ Ausgleich berücksichtigt

Erläuterung der Bewertungsstufen und -symbole**negative Auswirkungen**

sehr hoch	- 5
hoch	- 4
mittel	- 3
gering	- 2
sehr gering	- 1

positive Auswirkungen

bedingt positiv	+
positiv	++
sehr positiv	+++

Das Vorhaben ist damit als umweltverträglich zu bewerten.

11.2 TABELLE 2: EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBEWERTUNG – SCHUTZGUT PFLANZEN / TIERE
auf Grundlage von Anlage 2 zu § 8 Ökokonto-Verordnung Bad.-Württ.bg.(ÖKVO) vom 19.12.2010

Ziffer	Biotoptyp		Auf-/abwertende Attribute			Bew. Fein-/Planungsmodul			Biotopwert Bestand	Fläche m ²	BWP Bestand	Biotopwert Planung	Fläche m ²	BWP Planung
	Typ-Nr.	Bezeichnung	Bewertung +/-	Wert +	Wert -	mind.	normal	max.						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1.0		Bestand												
1.1		Sportbereich Tennisanlage (4.063 m ²)												
1.1.1	42.20	Gebüsch mittlerer Standorte		0	0	9	16	27	16	242	3872			
1.1.2	60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche					1		1	128	128			
1.1.3	60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz					1		1	344	344			
1.1.4	60.23	Weg o. Platz m. wassergeb. Decke, Kies o. Schotter		0			2	4	2	2772	5544			
1.1.5	60.60	Garten		0			6	12	6	577	3462			
1.2		Verkehrsflächen (457 m ²)												
1.2.1	60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz					1		1	433	433			
1.2.2	60.50	Kleine Grünfläche		0			4	8	4	24	96			
1.2.3	45.10-30a	Bäume auf sehr gering- bis geringw. BioTyp.* 2 St à 100 cm			0	4	8		8	200	1600			
1.3		Rasenspielfeld mit Nebenanlagen (9.763 m ²)												
1.3.1	33.70	Trittpflanzenbestand		0			4	12	4	1622	6488			
1.3.2	33.80	Zierrasen		0			4	12	4	5850	23400			
1.3.3	35.62	Ausdauernde Ruderalveg. trockenw. Standorte		0	0	12	15	15	15	536	8040			
1.3.4	42.20	Gebüsch mittlerer Standorte		0	0	9	16	27	16	53	848			
1.3.5	59.10	Laubbaum-Bestand		0	0	9	14	22	14	1687	23618			
1.3.6	45.10-30a	Bäume auf sehr gering- bis geringw. BioTyp.* 1 St à 210 cm			0	4	8		8	210	1680			
1.3.7	45.10-30a	Bäume auf sehr gering- bis geringw. BioTyp.* 3 St à 180 cm			0	4	8		8	540	4320			
1.3.8	60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz					1		1	15	15			
1.4		Bolzplatz und Kleinspielfeld (5.613 m ²)												
1.4.1	33.70	Trittpflanzenbestand		0			4	12	4	4866	19464			
1.4.2	42.20	Gebüsch mittlerer Standorte		0	0	9	16	27	16	435	6960			
1.4.3	60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz					1		1	312	312			
1.4.4	45.10-30a	Bäume auf sehr gering- bis geringw. BioTyp.* 3 St à 180 cm			0	4	8		8	540	4320			
1.4.5	45.10-30a	Bäume auf sehr gering- bis geringw. BioTyp.* 3 St à 160 cm			0	4	8		8	480	3840			
1.4.6	45.10-30a	Bäume auf sehr gering- bis geringw. BioTyp.* 1 St à 140 cm			0	4	8		8	140	1120			
1.4.7	45.10-30a	Bäume auf sehr gering- bis geringw. BioTyp.* 1 St à 100 cm			0	4	8		8	100	800			
1.5		Landwirtschaftliche Flächen (1.119 m ²)												
1.5.1	33.41	Fettwiese mittlerer Standorte		0	0	8	13	19	13	1119	14547			

2.0		Planung												
2.1		Sportbereich Tennisanlage (4.063 m²)												
2.1.1	42.20	Gebüsch mittlerer Standorte	wie Bestand 1.1.1	0	0	10	14	16			14	242	3388	
2.1.2	60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	wie Bestand 1.1.2				1				1	128	128	
2.1.3	60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	wie Bestand 1.1.3				1				1	344	344	
2.1.4	60.23	Weg/Platz wassergebundene Decke, Kies o.ä.	wie Bestand 1.1.4				2				2	2772	5544	
2.1.5	60.60	Garten	wie Bestand 1.1.5				6				6	577	3462	
2.2		Verkehrsflächen (457 m²)												
2.2.1	60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	wie Bestand 1.2.1				1				1	433	433	
2.2.2	60.50	Kleine Grünfläche	wie Bestand 1.2.2				4				4	24	96	
2.2.3	45.10-30a	Bäume auf sehr gering- bis geringw. BioTyp. * 2 St à 140 cm	wie Bestand 1.2.3		0	4	8				8	280	2240	
2.3		Rasenspielfeld mit Nebenanlagen (9.763 m²)												
2.3.1	33.70	Trittpflanzenbestand	wie Bestand 1.3.1				4				4	1622	6488	
2.3.2	33.80	Zierrasen	wie Bestand 1.3.2				4				4	5850	23400	
2.3.3	35.62	Ausdauernde Ruderalveg. trockenw. Standorte	wie Bestand 1.3.3		0	12	15				15	536	8040	
2.3.4	42.20	Gebüsch mittlerer Standorte	wie Bestand 1.3.4	0	0	10	14	16			14	53	742	
2.3.5	59.10	Laubbaum-Bestand	wie Bestand 1.3.5	0	0	9	14	22			14	1687	23618	
2.3.6	45.10-30a	Bäume auf sehr gering- bis geringw. BioTyp. * 1 St à 250 cm	wie Bestand 1.3.6		0	4	8				8	250	2000	
2.3.7	45.10-30a	Bäume auf sehr gering- bis geringw. BioTyp. * 3 St à 220 cm	wie Bestand 1.3.7		0	4	8				8	660	5280	
2.3.8	60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	wie Bestand 1.3.8				1				1	15	15	
2.4		Bolzplatz mit Kleinspielfeld (4.811 m²)												
2.4.1	33.70	Trittpflanzenbestand					4				4	4499	17996	
2.4.2	60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	wie Bestand 1.4.4				1				1	312	312	
2.4.3	45.10-30a	Bäume auf sehr gering- bis geringw. BioTyp. * 3 St à 220 cm	wie Bestand 1.4.5		0	4	8				8	660	5280	
2.4.4	45.10-30a	Bäume auf sehr gering- bis geringw. BioTyp. * 3 St à 200 cm	wie Bestand 1.4.6		0	4	8				8	600	4800	
2.4.5	45.10-30a	Bäume auf sehr gering- bis geringw. BioTyp. * 1 St à 180 cm	wie Bestand 1.4.7		0	4	8				8	180	1440	
2.4.6	45.10-30a	Bäume auf sehr gering- bis geringw. BioTyp. * 1 St à 140 cm	wie Bestand 1.4.8		0	4	8				8	140	1120	
2.4.7	45.10-30a	Bäume auf sehr gering- bis geringw. BioTyp. * 8 St à 96 cm			0	4	8				8	768	6144	
2.5		Landwirtschaftliche Flächen (1.119 m²)												
2.5.1	33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	wie Bestand 1.5.1	0			8	13			8	1119	8952	
2.6		Flächen für den Gemeinbedarf (802 m²)												
2.6.1	60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche					1				1	500	500	
2.6.2	60.22	Gepflasterte Straße oder Platz					1				1	125	125	
2.6.3	60.23	Weg/Platz wassergebundene Decke, Kies o.ä.					2				2	125	250	
2.6.4	60.60	Garten	wie Bestand 1.1.5				6				6	52	312	
		Summe									21.015	135.251	21.015	132.449
* Die Bewertung dieser Biotoptypen erfolgt separat von der Flächenbilanzierung!										Bilanzwert Bestand	135.251 BWP			
										Bilanzwert Planung	132.449 BWP			
										Differenz	-2.802 BWP			

11.3 TABELLE 3: EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBEWERTUNG –SCHUTZGUT BODEN
auf Grundlage von Anlage 2 zu § 8 Ökokonto-Verordnung Bad.-Württ.bg.(ÖKVO) vom 19.12.2010

Ziffer	Flst.Nr./ Bereich	Fläche m ²		Bewertung der einzelnen Bodenfunktionen										Wertstufe Gesamt		Biotop-Wertpunkte BWP (Wertstufe x 4 x Fläche)		
				NATVEG		AKIWAS		FIPU		SOSTA		Grund der Abstufung						
				vorher	nachher	vorher	nachher	vorher	nachher	vorher	nachher	vorher	nachher					vorher
1	<i>Bestand</i>																	
1.1	versiegelt	1.232	0	0	0	0	0	0	0	0	0			0,000	0,000	0		
1.2	teilversiegelt	2.772	0	0	0	1	0	1	0	0	0			0,667	0,000	7.392		
1.3	Verkehrsrgrünflächen	24	0	1	0	1	0	1	0	0	0			1,000	0,000	96		
1.4	Gehölzstrukturen	2.417	0	2	0	1	0	2	0	0	0			1,667	0,000	16.113		
1.5	Tritt- und Zierrasen	12.338	0	2	0	1	0	2	0	0	0			1,667	0,000	82.253		
1.6	Garten	577	0	2	0	1	0	2	0	0	0			1,667	0,000	3.847		
1.7	Landwirtschaftliche Fläche	1.119	0	2	0	1	0	2	0	0	0			1,667	0,000	7.460		
1.8	Ruderalvegetation	536	0	2	0	1	0	2	0	0	0			1,667	0,000	3.573		
2	<i>Planung</i>																	
2.1	<i>Gepl. Flächen für Gemeinbedarf</i>																	
2.1.1	versiegelt	0	625	0	0	0	0	0	0	0	0			0,000	0,000	0		
2.1.2	teilversiegelt	0	125	0	0	0	1	0	1	0	0			0,000	0,667	333		
2.1.3	Garten	0	52	0	2	0	1	0	2	0	0			0,000	1,667	347		
2.2	<i>Verkehrsrflächen</i>																	
2.2.1	versiegelt	0	433	0	0	0	0	0	0	0	0			0,000	0,000	0		
2.2.2	Verkehrsrgrünflächen	0	24	0	1	0	1	0	1	0	0			0,000	1,000	96		
2.3	<i>Landwirtschaftliche Fläche</i>																	
2.3.1	Wiesenfläche	0	1.119	0	2	0	1	0	2	0	0			0,000	1,667	7.460		
2.4	<i>Sonstige Flächen</i>																	
2.4.1	versiegelt	0	799	0	0	0	0	0	0	0	0			0,000	0,000	0		
2.4.2	teilversiegelt	0	2.772	0	0	0	1	0	1	0	0			0,000	0,667	7.392		
2.4.3	Gehölzstrukturen	0	1.982	0	2	0	1	0	2	0	0			0,000	1,667	13.213		
2.4.4	Tritt- und Zierrasen	0	11.971	0	2	0	1	0	2	0	0			0,000	1,667	79.807		
2.4.5	Garten	0	577	0	2	0	1	0	2	0	0			0,000	1,667	3.847		
2.4.6	Ruderalvegetation	0	536	0	2	0	1	0	2	0	0			0,000	1,667	3.573		
	Gesamtwert	21.015	21.015													120.735	116.068	
	Differenz																-4.667 BWP	
Abkürzungen:		NATVEG = Natürliche Bodenfruchtbarkeit, AKIWAS = Ausgleichkörper im Wasserkreislauf, FIPU = Filter und Puffer für Schadstoffe, SOSTA = Sonderstandort für naturnahe Vegetation SB = Siedlungsbereich																

11.4 TABELLE 4: GESAMTBEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER

auf Grundlage auf Grundlage von Anlage 2 zu § 8 Ökokonto-Verordnung Bad.-Württ.bg.(ÖKVO) vom 19.12.2010 sowie der Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in der Bauleitplanung der LFU Baden-Württemberg vom Oktober 2005

Stufe	Wert	Wasser				Klima/Luft						Landschaftsbild / Erholung													
		Bestand	Fläche [ha]	Bewertung [haWE]	Planung	Fläche [ha]	Bewertung [haWE]	Bestand	Fläche [ha]	Bewertung [haWE]	Planung	Fläche [ha]	Bewertung [haWE]	Bestand	Fläche [ha]	Bewertung [haWE]	Planung	Fläche [ha]	Bewertung [haWE]						
A	5		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00						
B	4		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00						
bc	3,5		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00	Gehölzpflanzung	0,25 0,00 0,00	0,88 0,00 0,00	Gehölzpflanzung	0,20 0,00 0,00	0,70 0,00 0,00						
C	3		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00	Sportanlagen gering geneigt	1,61 0,00 0,00	4,83 0,00 0,00	Flächen f. Spiel u. Sport gering geneigt	1,52 0,00 0,00	4,56 0,00 0,00	Sportanlagen	1,36 0,00 0,00	4,08 0,00 0,00	Flächen f. Spiel u. Sport	1,32 0,00 0,00	3,96 0,00 0,00						
cd	2,5		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00	Gepl. Siedlung gut durchgrünt	0,09 0,00 0,00	0,23 0,00 0,00		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00						
D	2	Unterjura	1,70 0,00 0,00	3,40 0,00 0,00	Unterjura	1,62 0,00 0,00	3,24 0,00 0,00		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00	Best. Bebauung durchgrünt	0,41 0,00 0,00	0,82 0,00 0,00	Best u. gepl. Be- bauung durchgrünt	0,50 0,00 0,00	1,00 0,00 0,00						
de	1,5	teilversiegelte Fl.	0,28 0,00 0,00	0,42 0,00 0,00	teilversiegelte Fl.	0,29 0,00 0,00	0,44 0,00 0,00	Best. Siedlung gering durchgrünt	0,41 0,00 0,00	0,62 0,00 0,00	Best. Siedlung gering durchgrünt	0,41 0,00 0,00	0,62 0,00 0,00		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00		0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00						
E	1	versiegelte Fl.	0,12 0,00 0,00	0,12 0,00 0,00	versiegelte Fl.	0,19 0,00 0,00	0,19 0,00 0,00	Verkehrsflächen sonst versiegelte Flächen	0,05 0,03 0,00	0,05 0,03 0,00	Verkehrsflächen sonst versiegelte Flächen	0,05 0,03 0,00	0,05 0,03 0,00	Verkehrsflächen sonst versiegelte Flächen	0,05 0,03 0,00	0,05 0,03 0,00	Verkehrsflächen sonst versiegelte Flächen	0,05 0,03 0,00	0,05 0,03 0,00						
Fläche/Wert		2,10		3,94	2,10		3,87	2,10		5,53	2,10		5,48	2,10		5,86	2,10		5,74						
Kompensator		Defizit / Überschuss				-0,07 haWE				Defizit / Überschuss				-0,04 haWE				Defizit / Überschuss				-0,12 haWE			
Übertrag von Anlage 1 Schutzgut Biotope		Defizit / Überschuss				-2802 Biotop-Wertpunkte																			
Übertrag von Anlage 2 Schutzgut Boden		Defizit / Überschuss				-4667 Biotop-Wertpunkte																			